

König von Württemberg

Im Namen des Königs  
Wir, der König von Württemberg,  
auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1871,  
bestimmen, dass die  
Königliche Regierung in Stuttgart  
die Ausführung des Gesetzes  
zu übernehmen hat.

Die

Regierung hat die  
Königliche Regierung in Stuttgart  
die Ausführung des Gesetzes  
zu übernehmen hat.

Die in diesem Gesetz  
enthaltenen Bestimmungen  
sind dem Königlichen  
Landesrat zur Kenntnis  
gebracht.

Die in diesem Gesetz  
enthaltenen Bestimmungen  
sind dem Königlichen  
Landesrat zur Kenntnis  
gebracht.

Die

Regierung hat die  
Königliche Regierung in Stuttgart  
die Ausführung des Gesetzes  
zu übernehmen hat.